

BVGer C-2403/2022 vom 3. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2403_2022

FR: TAF C-2403/2022 du 3 mai 2023

IT: TAF C-2403/2022 del 3 maggio 2023

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen bzw. Einspracheentscheide (Art. 5 Abs. 2 VwVG) der SAK. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet indes keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 60 Abs. 1 ATSG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), ist darauf einzutreten.

E. 2.1

In seiner Beschwerdeeingabe vom 26. April 2022 erklärte der Beschwerdeführer, dass er keine Abfindung wolle und sein Gesuch um Rentenvorbezug zurücknehme, wobei er auf seine Vollrente warte und ab dem 1. Dezember 2023 monatliche Zahlungen verlange (vgl. Bst. C.a hiervor). Die Vorinstanz beantragte in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2023 ihrerseits, das Begehren des Beschwerdeführers auf Rückzug des Antrags auf Rentenvorbezug sei gutzuheissen und die Verfügung vom 16. März

C-2403/2022 Seite 5 2022 (recte: der Einspracheentscheid vom 12. April 2022 [welcher die Verfügung vom 16. März 2022 ersetzt und an deren Stelle tritt]) sei aufzuheben (vgl. Bst. C.e hiervor).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich, unter Hinweis auf den im Sozialversicherungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz, ohne Bindung an die Parteianträge und deren Begründung (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG) mit einer summarischen Prüfung der relevanten Umstände begnügen, wenn die Anträge der Parteien weitgehend übereinstimmen (Urteile des BVGer C-3860/2019 vom 24. März 2021 S. 3 und C-2368/2022 vom 10. Februar 2023 S. 3; AUGUST MÄCHLER, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), VwVG - Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 58 N. 16).

E. 2.3

Eine Anmeldung zum Bezug einer Leistung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, und damit auch die Anmeldung zum Vorbezug der Altersrente, kann von der versicherten Person oder ihrer Vertretung zurückgezogen werden, sofern nicht schutzwürdige Interessen der versicherten Person selbst oder anderer beteiligter Personen dem entgegenstehen und die Rückzugserklärung schriftlich und vorbehaltlos erfolgt (Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003, Stand: 1. Januar 2022, Rz. 1305). Mit Eingabe vom 26. April 2022 erklärte der Beschwerdeführer schriftlich und vorbehaltlos den Rückzug seiner Anmeldung zum Vorbezug der Altersrente (SAK-act. 25 = BVGer-act. 1). Entsprechend hat er gemäss Angaben der Vorinstanz die ihm per 1. Januar 2022 ausgerichtete einmalige Abfindung von Fr. 34'892.-- zwischenzeitlich bereits wieder an die SAK zurückbezahlt (BVGer-act. 13; vgl. zum Ganzen Bst. C.e hiavor). Ferner stehen dem Rückzug der Anmeldung auf Rentenvorbezug keine schutzwürdigen Interessen des Versicherten entgegen, zumal seine Eingabe vom 26. April 2022 im Sinne einer Anmeldung für eine ordentliche Altersrente der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die SAK zu überweisen ist (vgl. dazu sogleich E. 2.4).

E. 2.4

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 12. April 2022 aufzuheben. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. April 2022 ist an die Vorinstanz zu überweisen mit der Anweisung, diese als Anmeldung für eine C-2403/2022 Seite 6 ordentliche Altersrente der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entgegenzunehmen, zu prüfen und zu gegebener Zeit darüber zu verfügen.

E. 3.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 3.2

Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer sind keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist; die Vorinstanz als Bundesbehörde hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.